



Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Per E-Mail: info@bnetza.de

Bearbeitet von

Herrn [REDACTED]

E-Mail

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
StD/Universaldienst

Durchwahl 0511 120-

Hannover
17.01.2022

Konsultation Grundversorgung/Universaldienst

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesnetzagentur hat die interessierten Kreise zur Konsultation zur zu schaffenden Verordnung über die Grundversorgung mit Internet aufgerufen. Für das Niedersächsische Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung möchte ich im Auftrag von Herrn Staatssekretär Muhle Stellung nehmen wie folgt:

Einleitung

Aus Sicht des Landes ist sehr zu begrüßen, dass die Bundesnetzagentur das Thema aufgreift und frühzeitig unter Veröffentlichung der dazu eingeholten eine Beteiligung ermöglicht. Das Verfahren ist durch seine Transparenz damit vorbildlich.

Technische Mindestanforderungen

Die auf Basis der eingeholten Gutachten vorgeschlagenen technischen Mindestanforderungen an den Universaldienst wirken zu gering.

Der Koalitionsvertrag der letzten Legislaturperiode stellte in Zeilen 1659 ff. einen Anspruch auf einen schnellen Internetanschluss in Aussicht. Der aktuelle Koalitionsvertrag benennt schnelles Internet als Teil der herzustellenden gleichwertigen Lebensverhältnisse (S. 5). § 157 Abs. 2, 3 TKG erteilt den Auftrag, die Anforderungen für einen „schnellen Internetzugangsdienst“ festzulegen.

Die in der Konsultation zur Diskussion gestellten Anforderungen bleiben hinter diesem Ziel weit zurück. Im Jahr 2022 kann man nicht mehr vertreten, mit einem Downstream von 10 Mbit/s, Upstream von 1,3 Mbit/s und einer Latenz von 150 das Versprechen eines „schnellen Internets“ erfüllt zu haben.

Der Diskussionsvorschlag enthält zudem überhaupt keine Anforderungen zu Zuverlässigkeit und Qualität der Verbindung, d. h. mindestens zu Verfügbarkeit und Datenverlust (packet loss).

Eine gute Internetverbindung ist heute zur gesellschaftlichen Teilhabe unabdingbar, sei es unternehmerisch, beruflich, gesellschaftlich, kulturell oder auch zur Kommunikation mit der öffentlichen Verwaltung.

Dies gilt insbesondere für den ländlichen Raum. Die vorhandene Wirtschafts- und Besiedlungsstruktur macht es unabdingbar, den ländlichen Raum lebenswert zu halten.

Eigenwirtschaftlicher und geförderter Ausbau sind allein nicht ausreichend, um alle Lücken zu schließen. Deswegen ist eine gesetzliche Anschlussverpflichtung unabdingbar – und zwar eine Anschlussverpflichtung mit Anforderungen, die den aktuellen Anforderungen gerecht wird.

Dieses Ziel muss mit allen zur Verfügungen stehenden Technologien, Kräften und Mitteln verfolgt werden. Dazu kann auch die Anbindung über Funk- und Satellitentechnologie gehören.

Verfahren

Unabhängig von den technischen Anforderungen an den Universaldienst muss jedoch der Weg zu diesem Universaldienst so zweckmäßig wie möglich ausgestaltet werden.

Das im TKG vorgesehene Verfahren zur Verpflichtung eines Diensteanbieters kann von der Bedarfsfeststellung bis zur Versorgung bis zu 14 Monate andauern, bei Streitfällen sogar noch wesentlich länger:

- Zwar legt § 156 Abs. 1 TKG einen Anspruch des Endnutzers auf Versorgung direkt gegenüber dem Diensteverpflichteten fest. Jedoch setzt dieser Anspruch voraus, dass die Bundesnetzagentur bereits einen Diensteverpflichteten festgelegt hat, und er tritt nach § 156 Abs. 1 S. 2 TKG erst nach Ablauf der Frist in § 161 Abs. 2 S. 4 TKG in Kraft.
- Dazu muss nach § 157 Abs. 1 TKG erst einmal eine Unterversorgung festgestellt werden. Zwischen dem Eintritt der Unterversorgung und Kenntniserlangung durch die BNetzA kann ein erheblicher Zeitraum liegen; eine gesetzliche Zielvorgabe besteht jenseits der Vorgabe einer „regelmäßigen“ Überwachung nicht.
- Nach § 160 Abs. 1 TKG hat die Bundesnetzagentur nach Kenntnis innerhalb von bis zu drei Monaten die Unterversorgung festzustellen.
- Den Unternehmen ist dann nach § 160 Abs. 2 TKG ein Monat Zeit für eine freiwillige Versorgungszusage zu lassen.
- Erfolgt das nicht, ist nach § 161 Abs. 2 S. 1 bis 3 TKG innerhalb von bis zu vier Monaten ein Unternehmen zur Versorgung zu verpflichten.
- Nach § 161 Abs. 2 S. 4 TKG hat das verpflichtete Unternehmen dann drei Monate Zeit, um mit Arbeiten zu beginnen, und weitere regelmäßig drei Monate, bis tatsächlich ein Internetanschluss verfügbar ist.

Das TKG stellt richtigerweise darauf ab, dass ein schneller Internetzugangsdienst für eine ausreichende gesellschaftliche Teilhabe unabdingbar geworden ist. Eine Verfahrensdauer von 14 Monaten würde daher bedeuten, für 14 Monate eine ausreichende gesellschaftliche Teilhabe zu verweigern. Das ist für die Endnutzerinnen und Endnutzer schlichtweg nicht hinnehmbar.

Dazu kommt, dass diese 14 Monate auch durchaus überschritten werden können, wenn BNetzA oder Telekommunikationsunternehmen eine Versorgung nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen realisieren oder sogar ganz ablehnen.

Effektiver Rechtsschutz dagegen besteht kaum: Zur die Dauer des Verwaltungsverfahrens käme dann noch die Dauer der gerichtlichen Verfahren. Selbst wer dort nach beispielsweise zwei Jahren noch obsiegt, wird das Interesse am Ergebnis schon verloren haben.

Bundesnetzagentur und BMDV sollten sich daher dafür einsetzen, dass die Verfahrensdauer so gering wie möglich gehalten wird und die Umsetzung durch eine kritische Evaluation begleiten, deren Ergebnisse kontinuierlich veröffentlicht werden.

Dazu gehören mindestens die Zahl der Anträge, die Zahl der Zurückweisungen und Stattgaben, die Dauer der Verfahren bei der BNetzA und die Dauer bis zur tatsächlichen Realisierung durch das Telekommunikationsunternehmen. Nur so kann festgestellt werden, ob das Verfahren hinter den Erwartungen zurückbleibt und Verbesserungen geboten sind.

Dazu wird außerdem gehören eine proaktive Umsetzung der Überwachung nach § 157 Abs. 1 TKG sowie eine quantitativ und qualitativ gute Personalausstattung der zuständigen Organisationseinheiten bei der Bundesnetzagentur.

Die Bundesverwaltung sollte anstreben, das gesamte behördliche Verfahren entbehrlich zu machen, beispielsweise durch vertragliche Verpflichtung oder zumindest eine freiwillige Selbstverpflichtung der Telekommunikationsunternehmen.

